

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0429
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 01.10.2014
Bearb.:	Frau Julia Pörschke	Tel.: 235	öffentlich
Az.:	62-FrauPörschke/Ja -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.10.2014	Anhörung

Anfrage von Herrn Grube im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 18.09.2014 zur Querung Stormarnstraße / Stormarnskamp

Im letzten Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr stellte das Ausschussmitglied Herr Grube (Fraktion Bündnis 90 - Die Grünen) eine schriftliche Anfrage zur Querung Stormarnstraße / Stormarnskamp. Die Anfrage ist als Anlage zum Tagesordnungspunkt 10.9 im Protokoll der Sitzung vom 18.09.2014 beigefügt.

Zu den einzelnen Fragen:

1.) Gibt es seitens der Verwaltung und / oder der Polizei Ergebnisse aus Begehungen bzw. Überprüfungen aus dem obigen Straßenbereich?

Bei Stichproben im Rahmen von Ortsterminen sind dem „Team der Verkehrsaufsicht“ keine Probleme aufgefallen. Eine Querung der Fahrbahn war jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich.

Laut Auskunft der Polizei sind die Straßeneinmündung mit ihren Sonderwegen und Fahrbahnmarkierungen insbesondere vor dem Hintergrund hoher Frequentierung (LGS und Nachnutzung) errichtet worden und entsprechen aus polizeilicher Sicht absolut den Anforderungen neuester Straßenbautechnik. Sowohl die Fußgänger- als auch die Radwegführung geben keinen Anlass, den Ortsbereich einer näheren oder besonderen Untersuchung zu unterziehen. Seit der Fertigstellung im Jahre 2011 und bis zum heutigen Tage gab es an der Einmündung lediglich zwei Verkehrsunfälle. Im innerstädtischen Vergleich ist diese Straßeneinmündung damit als äußerst unauffälliger Knotenpunkt zu bezeichnen.

2.) Welche Verkehrsentwicklung (Anzahl und Verkehrsmittel) wird zukünftig für diesen Bereich erwartet?

Laut Auskunft des Fachbereichs Verkehrsflächen und Entwässerung wurden entsprechend dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan 218, incl. verlegter Poppenbütteler Straße, für das Jahr 2020 auf der Stormarnstraße zwischen 15.500 und 19.300 Kfz/24h prognostiziert.

3.) Welche Maßnahmen sind kurzfristig möglich, den Bereich für Fußgänger_innen und Radfahrer_innen sicher zu gestalten?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Es sind bereits sogenannte Querungshilfen in diesem Bereich eingebaut. Diese Querungshilfen erleichtern sowohl für die Fußgänger als auch für die Radfahrer ein sicheres Queren der Straße. Dieser Weg hat sich in der Verkehrsbeobachtung bewährt. Nach dem Unfalllagebild der Polizei sind an Querungsstellen mit Querungshilfen keine nennenswerten Unfälle mit Fußgängern zu verzeichnen.

Verkehrsbehördlich angeordnete Sicherungsmaßnahmen wie eine Fußgängersignalanlage, ein Fußgängerüberweg oder Geschwindigkeitsbeschränkungen sind in Ermangelung einer objektiven Gefahrenlage nicht erforderlich.

Sollte die o. g. Prognose eintreffen, wäre in diesem Fall die Installation einer Lichtsignalanlage zu prüfen.

4.) Hält die Verwaltung es für möglich, einen Zebrastreifen zur Erhöhung der Sicherheit für die Fußgänger_innen anzubringen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht?

Bei dem Zebrastreifen handelt es sich um den Fußgängerüberweg im Sinne des § 26 StVO. Dieser wird durch die Markierung nach dem amtlichen Zeichen 293 gekennzeichnet. Wie bei allen anderen Verkehrszeichen gilt auch hier der Grundsatz i. S. d. §§ 45 Abs. 9; 39 Abs. 1 StVO, nur dort Anordnungen zu treffen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die Örtlichkeit der Querung Stormarnstraße / Stormarnskamp ist dadurch geprägt, dass sich auf beiden Seiten an der Einmündung des Stormarnskamps jeweils eine Bushaltestelle befindet.

Gemäß Nr. 16 der VwV-StVO zu § 26 Fußgängerüberwegen i. V.m. der Richtlinie für die Anlage und die Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) ist eine Anordnung von Fußgängerüberwegen an Bushaltestellen nur dann möglich, wenn die Bushaltestelle in der Gegenrichtung nicht ebenfalls am Fußgängerüberweg liegt. Dieses wäre jedoch aufgrund der beschriebenen Örtlichkeiten der Fall.

Unabhängig davon fallen die Meinungen über die Einrichtungen von Fußgängerüberwegen in Fachkreisen auseinander. Leider findet der Zebrastreifen häufig nicht die notwendige Beachtung. Gemäß § 26 StVO sind den querungswilligen Fußgängern und Rollstuhlfahrern an einem Fußgängerüberweg der Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr einzuräumen. Diese Vorschrift wird häufig nicht eingehalten.

Ein großes Problem ist, dass durch die Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen eine Scheinsicherheit suggeriert wird, die jedoch in der Wirklichkeit nicht gegeben ist. Insbesondere Kinder, aber auch ältere oder sehbehinderte Menschen können häufig nicht einschätzen, ob das Fahrzeug mit seiner Geschwindigkeit noch rechtzeitig halten kann. Ein Fehlverhalten des Fahrers sowie das schlechte Einschätzungsvermögen des Fußgängers können zu irreparablen Folgen für den schwächeren Verkehrsteilnehmer führen.

Die Verkehrsaufsicht Norderstedt sowie die örtliche Polizei als auch der Straßenbaulastträger haben sich bereits vor vielen Jahren entschieden auf gerader Strecke auf Zebrastreifen zu verzichten. Die Entscheidung hat im Ergebnis keine negativen Folgen auf die Unfalllage gehabt.

Ausnahme bilden Fußgängerüberwege an Kreisverkehrsanlagen. Hier wird von dieser Ansicht abgewichen. Fußgängerüberwege haben sich hier zur Verdeutlichung des meist bestehenden Vorrechts des Fußgängers als gutes und geeignetes Instrument erwiesen.